

Defektprothesen

Die Anfertigung und Eingliederung von Defektprothesen dient der Versorgung von Gewebedefiziten im intra- oder extraoralen Bereich. Ursache dieser Defizite können angeborene Fehlbildungen, Folgen eines Traumas, inoperable Zustände nach tumorösen Erkrankungen oder notwendige Folgebehandlungen nach chirurgischen Eingriffen sein.

Geb.-Nr. 5320 GOZ

Eingliederung eines Obturators zum Verschluss von Defekten des Gaumens

Der Obturator nach der Geb.-Nr. 5320 GOZ dient im Bereich des Gaumens dem Verschluss unphysiologischer Verbindungen benachbarter Körperhöhlen, z.B. zwischen Mundhöhle und Naso-Pharyngeal-Raum bei einer Kiefer-Gaumen-Spalte oder als palliative Maßnahme bei inoperablen, tumorbedingten Perforationen zur Verbesserung von Atmung, Nahrungsaufnahme und Lautbildung.

Die Ausdehnung ist auf die zu schließende Verbindung beschränkt. Die Stützung angrenzender Weichteile ist Leistungsbestandteil.

Nachsorgen und Kontrollen im Zuge der Eingliederung sind Leistungsbestandteil, weitere Maßnahmen, die z.B. durch den Krankheitsverlauf erforderlich werden, sind gesondert berechnungsfähig. Teilleistungen der Geb.-Nr. 5320 GOZ sind nicht beschrieben und daher analog zu berechnen.

Der Obturator kann im voll-, teil- oder unbezahnten Kiefer eingegliedert werden. Er kann alleiniges Hilfsmittel sein oder in Verbindung mit Zahnersatz stehen.

Leistungen zur Herstellung des Zahnersatzes sind gesondert berechnungsfähig.

Obturatoren, die ohne vorangegangene gewebeabtragende Operation dem Verschluss unphysiologischer Verbindungen ohne Beteiligung des Gaumens dienen oder knöcherne Defizite der Kiefer ausgleichen, werden von dieser Gebührennummer nicht erfasst und sind ebenso wie Zystenobturatoren, die dem temporären Offenhalten eines Zystenlumens nach Zystostomie dienen, im Wege der Analogie zu bewerten.

Typische Begleitleistungen können z.B. die Geb.-Nr. 0030 GOZ (Heil- und Kostenplan*), die Geb.-Nrn. 0050, 0060, GOZ (Planungsmodelle*), die Geb.-Nr. 5170 GOZ (Individuelle Abformung*) oder die Geb.-Nrn. 5180, 5190 GOZ (Funktionelle Abformungen*) sein.

Die Aufzählung ist nicht abschließend.

Für die technische Herstellung besteht Anspruch auf Auslagenersatz auf Grundlage von § 9 GOZ.

Resektionsprothesen zum Verschluss unphysiologischer Verbindungen oder zum Ausgleich knöcherner Defizite der Kiefer nach vorangegangenen gewebeabtragenden Operationen sind nach der folgenden Gebührennummer zu berechnen.

Geb.-Nr. 5330 GOZ

Eingliederung einer Resektionsprothese zum Verschluss und zum Ausgleich von Defekten der Kiefer

Im Unterschied zur Geb.-Nr. 5320 GOZ setzt die Berechnung der Resektionsprothese nach der Geb.-Nr. 5330 GOZ ein oder mehrere vorangegangene gewebeabtragende Eingriffe voraus, sie dient dem Verschluss von unphysiologischen Verbindungen benachbarter Körperhöhlen oder dem Ausgleich von Defekten im Kieferbereich.

Beispielhaft ist die Beseitigung knöcherner Defizite nach unfall- oder tumorbedingten Knochenresektionen zu nennen.

Die Ausdehnung ist auf die zu schließende Verbindung oder den Ausgleich des knöchernen Defizits beschränkt. Die Stützung angrenzender Weichteile ist Leistungsbestandteil.

Nachsorgen und Kontrollen im Zuge der Eingliederung sind Leistungsbestandteil, weitere Maßnahmen, die z.B. durch den Krankheitsverlauf oder weitere chirurgische Eingriffe erforderlich werden, sind gesondert berechnungsfähig. Teilleistungen der Geb.-Nr. 5330 GOZ sind nicht beschrieben und daher analog zu berechnen.

Die Resektionsprothese kann im voll-, teil oder unbezahnten Kiefer eingegliedert werden. Sie kann alleiniges Hilfsmittel sein oder in Verbindung mit Zahnersatz stehen. Leistungen zur Herstellung des Zahnersatzes sind gesondert berechnungsfähig.

Typische Begleitleistungen können z.B. die Geb.-Nr. 0030 GOZ (Heil- und Kostenplan*), die Geb.-Nrn. 0050, 0060, GOZ (Planungsmodelle*), die Geb.-Nr. 5170 GOZ (Individuelle Abformung*) oder die Geb.-Nrn. 5180, 5190 GOZ (Funktionelle Abformungen*) sein.

Die Aufzählung ist nicht abschließend.

Für die technische Herstellung besteht Anspruch auf Auslagenersatz auf Grundlage von § 9 GOZ. Defektprothesen im intraoralen Bereich, die ohne vorangegangene chirurgische Gewebeabtragung eingegliedert werden, sind mit der Geb.-Nr. 5320 GOZ oder im Wege der Analogie zu berechnen.

Geb.-Nr. 5340 GOZ

Eingliederung einer Prothese oder Epithese zum Verschluss extraoraler Weichteildefekte oder zum Ersatz fehlender Gesichtsteile einschließlich Stütz-, Halte- oder Hilfsvorrichtungen

Die Versorgung mit einer Epithese erfolgt in der Regel im Rahmen interdisziplinärer Zusammenarbeit mit ärztlichen Kollegen anderer Fachrichtungen. Diese Art von Prothesen oder Epithesen dient der Beseitigung perforierender intra-/extraoraler Defekte oder der Kompensation geweblicher Defizite im extraoralen Bereich. Die Eingliederung setzt nicht zwingend eine vorangegangene chirurgische Intervention voraus.

Die begleitende Weichteilstützung ist Leistungsbestandteil. Nachsorgen und Kontrollen im Zuge der Eingliederung sind mit der Gebühr für die Geb.-Nr. 5340 GOZ abgegolten, weitere Maßnahmen, die z.B. durch den Krankheitsverlauf erforderlich werden, sind gesondert berechnungsfähig.

Die Prothese oder Epithese nach dieser Gebührennummer kann alleiniges Hilfsmittel sein oder in Kombination mit einer zahnprothetischen Versorgung hergestellt werden.

Leistungen, die dem Ersatz fehlender Zähne dienen, sind in beiden Fällen gesondert berechnungsfähig.

Individuelle oder funktionelle Abformungen im extraoralen Bereich bedürfen im Zusammenhang mit der Geb.-Nr. 5340 GOZ der analogen Bewertung gemäß § 6 Abs. 1 GOZ.

* Leistungsbeschreibungen verkürzt/sinnerhaltend wiedergegeben

Stand: März 2013